



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 19. Juni 2024, Zahl: 810-0-D/2495/2024, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frantschach-St. Gertraud wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit und Jahr Euro 60,00.

§ 4 Benützungsggebühr

- (1) Die Benützungsggebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2025 Euro 1,60 (inkl. 10% USt.)
Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2026 Euro 1,65 (inkl. 10% USt.)
Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2027 Euro 1,70 (inkl. 10% USt.)

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019, Zahl: 810-4-D/4358/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant